

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Datenmanagement in Produktentwicklung und
Produktion mit akademischer Abschlussprüfung
(Master of Science)**

vom 9. Dezember 2016

Lesefassung vom 15. Juli 2021

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 30.11.2016 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 9. Dezember 2016 dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 die erste Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Auswahlkriterien	4
§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung	4
§ 6 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion (ZUL-MDP)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

§ 2 Form des Antrags

- (1) ¹Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.
- (2) ¹Dem Antrag für den Studiengang Datenmanagement in Produktentwicklung und Produktion sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Abs.1,
 - b. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - c. Nachweise über eine Berufstätigkeit nach dem Bachelorabschluss und andere praktische Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1,
 - d. Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 3.
- (3) ¹Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) ¹Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) ¹Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
 - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. Passfoto,
 - e. Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG).
- (6) ¹Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Sprachnachweise

- (1) ¹Bewerberinnen / Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. ²Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.
- (2) ¹Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
- a. ¹Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in einem Studiengang mit maschinenbaulicher, werkstoff- oder fertigungstechnischer oder fachverwandter Ausrichtung und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. ²Die Bewerberinnen / Bewerber mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. ³In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Das Studium verlängert sich in diesem Fall um ein Semester.
 - b. Sonstige Leistungen:
¹eine für das Studium fachspezifische Berufstätigkeit nach dem Bachelorabschluss oder andere praktische Tätigkeit nach dem Bachelor- oder Diplomabschluss. ²Abweichend hiervon kann die Auswahlkommission in besonders begründeten Fällen einschlägige Berufstätigkeit oder eine andere praktische Tätigkeit die vor dem Bachelor- oder Diplomabschluss erworben wurde, berücksichtigen.
 - c. ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.
- (2) ¹Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber:
²Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). ³Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach §4 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Zur Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a. ¹die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a.
 - b. ¹die sonstigen Leistungen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b, welche die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) um bis zu maximal 0,3 verbessern können.
 - ²Einschlägige Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit von
 - mind. 6 – 12 Monaten – Verbesserung um 0,1;
 - 13 – 18 Monaten – Verbesserung um 0,2
 - ab 19 Monate – Verbesserung um 0,3
- (2) ¹Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2017.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor